

Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Schlechtbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Rudersberg hat in seiner Sitzung vom 18.10.2022 folgende Entgeltordnung für die Benutzung des Bürgerhauses Schlechtbach beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Rudersberg erhebt für die Benutzung des Bürgerhauses in Schlechtbach – nachfolgend Bürgerhaus genannt - privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung.

§ 2 Schuldner

Der Veranstalter und der Antragsteller sind Entgeltschuldner. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Benutzungsentgelte für Veranstaltungen

(1) Die Benutzungsentgelte betragen für die Benutzung pro Veranstaltungstag:

a) Saal (inkl. Foyer)	240,00 Euro
b) Vereinsraum (inkl. Foyer)	95,00 Euro
c) kleine Küchennutzung	50,00 Euro
d) große Küchennutzung	100,00 Euro
e) Bühne	30,00 Euro
f) Zuschlag für Hochzeit, Disco, Fasching, Tanz	120,00 Euro
g) je weiterer Tag Saal (Auf-/Abbau/Proben)	90,00 Euro
h) je weiterer Tag Vereinsraum (Auf-/Abbau/Proben)	20,00 Euro

(2) Die Vereine der Gemeinde – nachstehend örtliche Vereine genannt – bezahlen bei der Benutzung des Bürgerhauses für Veranstaltungen, bei denen gegen Entgelt bewirtschaftet wird, 60 % des Benutzungsentgelts, sonst 40 % des Benutzungsentgelts.

(3) Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% der sich aus Absatz 1 ergebenden Entgeltsumme.

(4) Welche Räume bei der Veranstaltung genutzt werden sollen, hat der Veranstalter/Antragsteller bereits beim Antrag auf Überlassung der Einrichtung anzugeben. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die im Überlassungsvertrag aufgeführte Nutzung, wird die zusätzliche Nutzung entsprechend nachberechnet.

- (5) Die Gemeinde kann vom Veranstalter oder Antragsteller eine Sicherheitsleistung in Geld oder durch Bürgschaft verlangen, wenn Sachbeschädigungen bei einer Veranstaltung nicht auszuschließen sind oder ein erhöhter Reinigungsaufwand zu erwarten ist. Bei der Anmietung des Saales für Hochzeiten, Hennafeiern, Disco, Fasching oder Tanzveranstaltungen, ist vom Antragsteller immer eine Kautionshöhe von 300 € zu hinterlegen.
- (6) Bei besonderem Interesse der Gemeinde kann im Bedarfsfall von einer Entgelterhebung abgesehen werden.
- (7) Soweit eine Brandwache angeordnet ist, hat deren Kosten der Veranstalter zu tragen.

§ 4 Benutzungsdauer

- (1) Die Entgeltsätze von § 3 a) – f) gelten für den Veranstaltungstag bis maximal 02.00 Uhr des nachfolgenden Tages.
- (2) Werden für Auf-/Abbau oder Proben weitere Zeiten benötigt, sind hierfür die Entgeltsätze nach § 3 g) und § 3 h) anzusetzen.
- (3) (3) Aufbau oder Proben am Tag vor der Veranstaltung sind nur möglich, wenn das Bürgerhaus nicht durch andere Nutzer belegt ist. Der Nutzer hat die Einrichtung bis spätestens 12.00 Uhr bzw. bei Veranstaltungen unter der Woche bis spätestens 07.30 Uhr am Tag nach der Veranstaltung dem Eigentümer bzw. dessen Beauftragten (Hausmeister) besenrein und ordentlich aufgeräumt zu übergeben.
- (4) (4) Erfolgt die Übergabe der Einrichtung am Tag nach der Veranstaltung später als in Absatz 3 festgelegt, wird für jede angefangene Stunde 10 % des nach § 3 festzusetzenden Entgelts erhoben.

§ 5 Sonstige Nutzungsbedingungen

Die Kücheneinrichtung (Herd, Backofen, Konfektomat (Wärmeofen), Kaffeemaschine, Spülmaschine, Kühlschränke, Dunstabzug, Arbeitsflächen, Schrankfronten und Spülen) muss vom Veranstalter samt Inventar in fertig gereinigtem Zustand übergeben werden.

Der Veranstalter haftet für Beschädigungen oder Verlust von Geräten und Inventar und ist verpflichtet entsprechenden Ersatz zu leisten.

Die Entsorgung des bei der Veranstaltung anfallenden Abfalls obliegt dem Veranstalter.

Sonderreinigungen und/oder Müllentsorgung werden nach Stundenaufwand und Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

§ 6

Entgelte für den Trainings- und Übungsbetrieb

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb der örtlich eingetragenen Vereine werden Benutzungsentgelte erhoben für:

den Saal je Stunde von 3,00 Euro,
den Vereinsraum je Stunde von 2,00 Euro.

Die Nutzung für verbandseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften, sowie interne Meisterschaften der Nutzer ist mit den Benutzungsentgelten für die Übungseinheiten abgedeckt.

- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb gewerblicher, privater oder sonstiger Nutzer werden Benutzungsentgelte erhoben für

die Halle je Stunde von 6,00 Euro,
den Vereinsraum je Stunde von 4,00 Euro.

Die Nutzung ist vertraglich zu regeln. Für die Vor- und Nachbereitung wird eine Zeitdauer von 30 Minuten angerechnet.

- (3) Die Benutzungsentgelte nach Abs. 1 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage des Belegungsplanes bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen. Eine Belegung, die sich nicht über das gesamte Jahr erstreckt, wird nach der tatsächlichen Belegung gerechnet.

Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsentgelte an die Nutzer erfolgt einmal jährlich.

Die Abrechnung der gewerblichen Nutzungen erfolgt nach tatsächlicher Belegung. Rechnungsstellung je nach Vereinbarung halbjährlich oder jährlich.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit des Benutzungsentgelts nach § 3 und § 6

- (1) Die Benutzungsentgelte werden durch den Überlassungsvertrag festgesetzt und sind nach Vertragsschluss zur Zahlung fällig. Vor Bezahlung der Benutzungsentgelte wird das Bürgerhaus nicht freigegeben.
- (2) Die Kosten nach § 6 werden in Rechnung gestellt und sind zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung zahlungsfällig.

§ 8

Begriffsbestimmungen, Definitionen

Bei der Anmietung des Saales oder des Vereinsraums ist die Nutzung des Foyers und der Sanitärräume, sowie der Garderobe inklusive.

Kleine Küche:

Zubereitung kalte Speisen, z.B. belegte Brote, Wurst-/Salat, Ausgabe angelieferte warme Speisen, Nutzung Kaffeemaschine, Spülmaschine und Kühlschränke.

Große Küche:

Zubereitung warme und kalte Speisen, Nutzung Herd, Friteuse, Backofen, Wärmeschrank, Kaffeemaschine, Spülmaschine und Kühlschränke.

§ 9

Ausfallentgelt

Wird eine Veranstaltung angemeldet und nicht abgehalten, so hat der Veranstalter die bereits gemachten Aufwendungen zu ersetzen und die Entgelte nach § 3 zur Hälfte zu entrichten, wenn nachgewiesen werden kann, dass dafür eine andere Veranstaltung entgangen ist.

§ 10

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in jeweils geltender Höhe zu entrichten.

§ 11

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses in Schlechtbach vom 08. Januar 2013 mit allen Änderungen außer Kraft.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Schorndorf.

Rudersberg, 19.10.2022

gez.

Raimon Ahrens

Bürgermeister